



## Beschlusskammer 3

BK3c-09-087/E 20.11.2009

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,  
vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

vom 20.11.2009 wegen Genehmigung der Entgelte für ICAs-Konfigurationsmaßnahmen so-  
wie für das automatische Überlauf- und das manuelle Ausfallrouting,

Beigeladene:

1. NETCOLOGNE GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,  
vertreten durch den Vorstand,
3. Vodafone AG & Co. KG, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,  
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
4. VATM e.V., Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln,  
vertreten durch den Vorstand,
5. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus Straße 1, 40472 Düsseldorf,  
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
7. COLT Telecom GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt am Main,  
vertreten durch die Geschäftsführung

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch  
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug und  
die Beisitzerin Judith Schölzel

beschlossen:

1. Ab dem 01.02.2010 werden die folgenden Entgelte genehmigt:

Für die Varianten des ICAs:

„Customer Sited“  
 ICAs „Customer Sited mit Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung“,  
 ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s“,  
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,  
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s“,  
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,  
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s“,  
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,  
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Physical Co-location“,  
 ICAs „Physical Co-location mit Doppelabstützung“

1.1 Konfigurationsmaßnahmen:

1.1.1 Bereitstellung, Realisierung der Erstzusammenschaltung und der Erweiterung der Zusammenschaltung um neue oder weitere EZB,

je Bestellung:

Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung:	209,51 €
---	----------

(Die Bearbeitungspauschale gilt für alle Positionen unter 1.1.1 mit Ausnahme der Position „Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste“ und für alle Positionen und 1.2 mit Ausnahme der Position 1.2.2 „Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlauf routings“.)

je betroffener VE:

Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl:	44,17 €
bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennzahl für die betroffenen EZB: VNB Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort], Telekom-B.2 [Fern], Telekom-B.2 [Ort] und –B.2 [Fern]	49,54 €
Einrichtung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl für die betroffenen EZB: VNB Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort], Telekom-B.2 [Fern], Telekom-B.2 [Ort] und –B.2 [Fern]	45,11 €
Einrichtung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern]	17,33 €
Einrichtung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, etc.)	18,45 €

Einrichtung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, etc.)	22,94 €
Einrichtung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32)	25,39 €
Einrichtung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten	43,38 €

je betroffenem zentralem Netzknoten:

Einrichtung des MTP/SCCP-Routings für CCBS-CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und ICP-B.1	168,53 €
--	----------

je Bestandsrufnummer / je Bestellung:

Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste	
zur Auswahl nach den Ursprüngen	
- internationale Telefonnetze (z.B. ICP-O6-I, etc.), je Bestandsrufnummer	0,51 €
- nationale Mobilfunknetze (z.B. ICP-Z.13, etc.), je Bestandsrufnummer	0,51 €
zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der T-Com und von ÖTel in anderen Festnetzen (z.B. Telekom-O.5, etc.), je Bestandsrufnummer	0,51 €
zuzüglich	
Bearbeitungspauschale (IN) für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung	62,37 €

1.1.2 für Folgemaßnahmen im Telefonnetz der Deutschen Telekom:

Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB,

je Bestellung:

Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung:	310,93 €
---	----------

(Die Bearbeitungspauschale gilt für alle Positionen unter 1.1.2 mit Ausnahme der Position „Änderung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste“ und für alle Positionen unter 1.2 mit Ausnahme der Position 1.2.2. „Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutings“.)

je betroffener VE:

Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl durch Änderung der EZB: VNB Kennzahl nur für Telekom-B.2 [Ort], [Fern], [Ort] und [Fern]	46,79 €
Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern]	17,33 €
Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl durch Änderung der EZB	45,69 €
Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, etc.)	21,06 €
Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, etc.)	23,14 €
Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32)	23,42 €
Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten	29,53 €

je Bestandsrufnummer / je Bestellung:

Einrichtung/Änderung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste	
zur Auswahl nach den Ursprüngen	
- internationale Telefonnetze (z.B. ICP-O6-I, etc.), je Bestandsrufnummer	0,50 €
- nationale Mobilfunknetze (z.B. ICP-Z.13, etc.), je Bestandsrufnummer	0,50 €
zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der T-Com und von ÖTel in anderen Festnetzen (z.B. Telekom-O.5, etc.), je Bestandsrufnummer	0,50 €
Aufhebung der IN Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste, je Bestandsrufnummer	0,50 €
zuzüglich Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung für Änderung der IN-Leitweglenkung und für Aufhebung der IN-Leitweglenkung	62,37 €

je betroffenem zentralem Netzknoten:

Änderung/Aufhebung des MTP/SCCP-Routings für CCBS-CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und ICP-B.1	161,39 €
---	----------

je Netzübergang:

Freischaltung/Aufhebung zusätzlicher Zusammenschaltungsdienste bzw. von Dienstekennzahlen am Netzübergang	25,26 €
---	---------

je ICAs:

Änderung der Bündelaufteilung	69,93 €
Änderung der Zeichengabekanäle	17,70 €

## 1.2 Automatisches Überlaufrouting:

### 1.2.1 Einrichtung/Änderung/Aufhebung des Automatischen Überlauf routings

je betroffener VE:

von LEZB in zugehörigen SEZB	33,19 €
von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	33,91 €
von SEZB in zugehörigen GEZB	34,64 €
von GEZB in anderen GEZB	34,48 €

### 1.2.2 Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlauf routings

je betroffener VE:

von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	85,90 €
von SEZB in zugehörigen GEZB	85,90 €
von GEZB in anderen GEZB	68,77 €

### 1.2.3 Überlaufkapazitäten

jährlich, je 64 kbit/s

von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	73,21 €
von SEZB in zugehörigen GEZB	73,21 €

von GEZB in anderen GEZB	89,11 €
--------------------------	---------

1.3 Manuelles Ausfallrouting  
je betroffener VE

Einrichtung	66,39 €
Aufhebung	54,26 €
Aktivierung	103,45 €
Deaktivierung	79,37 €

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.01.2012.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

### I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und betreibt als Eigentümerin der von dieser aufgebauten Telekommunikationsnetze sowie der dazugehörenden technischen Einrichtungen ein bundesweites öffentliches Telefonnetz. Auf der Basis dieses Netzes bietet sie öffentlich zugängliche Telefondienste an.

Derzeit verfügt sie auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen bzw. von Anordnungsentscheidungen der Bundesnetzagentur mit über 100 Wettbewerbsunternehmen über eine Netzzusammenschaltung. Gegenstand dieser Verträge bzw. Anordnungen ist u.a. auch die Bereitstellung von Zusammenschaltungsanschlüssen (sog. Interconnection-Anschlüssen - ICAs), die von der Antragstellerin in verschiedenen Ausführungen - Interconnection-Anschlüsse „Customer Sited“ und Interconnection-Anschlüsse „Physical Co-location“, jeweils mit Untervarianten - angeboten werden, und damit im Zusammenhang stehende Leistungen. Zu den Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verträge und Anordnungen Bezug genommen.

Für die in diesem Zusammenhang zu erbringenden bzw. angebotenen Leistungen Konfigurationsmaßnahmen an ICAs, Leitweglenkung im intelligenten Netz, MTP/SCCP-Routing für CCBS / CCNR über Netzgrenzen sowie automatisches Überlauf- und manuelles Ausfallrouting im Rahmen von Zusammenschaltungsverträgen wurden zuletzt mit Beschluss BK3c-07/041 vom 30.01.2008 die Entgelte bis zum 31.01.2010 genehmigt.

Am 22.04.2009 erließ die Beschlusskammer 3 eine Regulierungsverfügung gegenüber der Antragstellerin, mit der das Unternehmen aufgrund seiner zuvor durch eine Festlegung der Präsidentenkammer festgestellten beträchtlichen Marktmacht auf den Großkundenmärkten 2 (Zuführung), 3 (Terminierung) der Empfehlung 2007/879/EG der EU-Kommission u. a. zur Ermöglichung der Netzzusammenschaltung und zur Kollokationsgewährung verpflichtet wurde.

In Anbetracht des Auslaufens der Genehmigung für die Entgelte für die genannten Leistungen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen am 31.01.2010 hat die Antragstellerin am 20.11.2009 einen Antrag auf Genehmigung neuer Entgelte ab dem 01.02.2010 eingereicht.

Die Antragstellerin beantragt,

die Genehmigung der Entgelte für folgende Leistungen ab dem **01.02.2010**:

ICAs „Customer Sited“,  
 ICAs „Customer Sited mit Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung“,  
 ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s“,  
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,  
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s“,  
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,  
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s“,  
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,  
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,  
 ICAs „Physical Co-location“,  
 ICAs „Physical Co-location mit Doppelabstützung“

## 1.) Konfigurationsmaßnahmen

### a. Bereitstellung, Realisierung der Erstzusammenschaltung bzw. Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere oder neue EZB

- Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung 209,70 €

(Die Bearbeitungspauschale gilt für alle Positionen unter Punkt 1.) a. mit Ausnahme der Position „Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste“ und für alle Positionen unter 2.) mit Ausnahme der Position b.) der Position „Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutings“.)

### nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

- Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl 44,48 €
- bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennzahl für die betroffenen EZB: 49,92 €  
 VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Fern]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort] und –B.2 [Fern]
- Einrichtung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl für die betroffenen EZB: 45,56 €  
 VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Fern]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort] und –B.2 [Fern]
- Einrichtung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern] 17,51 €

- Einrichtung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, etc.) 18,71 €
- Einrichtung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, etc.) 22,94 €
- Einrichtung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32) 25,92 €
- Einrichtung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten 43,38 €

nachfolgendes Entgelt je betroffener zentraler Netzknoten:

- Einrichtung des MTP/SCCP-Routings für CCBS/CCNR für Telekom-B.1, Telekom B.2 und ICP-B.1 168,53 €

nachfolgendes Entgelt je Bestandsrufnummer / je Bestellung:

Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach den Ursprüngen

internationale Telefonnetze (z.B. ICP-O6-I, etc.),

nationale Mobilfunknetze (z.B. ICP-Z.13, etc.),

zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Deutschen Telekom und von ÖTel in anderen Festnetzen (z.B. Telekom-O.5, etc.),

je Bestandsrufnummer

0,52 €

zuzüglich

Bearbeitungspauschale (IN) für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung

65,53 €

**b. Zusätzliche Preise bzgl. der Folgemaßnahmen im Telefonnetz der Deutschen Telekom:**

**Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB**

- Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung 315,45 €

(Die Bearbeitungspauschale gilt für alle Positionen unter Punkt 1.) b. mit Ausnahme der Position „Änderung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste“ und für alle Positionen unter Punkt 2.) mit Ausnahme der Position b.) „Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutings“.)

nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl durch Änderung der EZB: 47,21 €

VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Fern]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort] und -B.2 [Fern]

- |   |         |
|---|---------|
| - Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern]                                    | 17,51 € |
| - Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl durch Änderung der EZB   | 45,95 € |
| - Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, etc.)                                  | 21,06 € |
| - Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, etc.)   | 23,14 € |
| - Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32)              | 23,42 € |
| - Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten | 29,53 € |

nachfolgendes Entgelt je betroffener zentraler Netzknoten:

- |   |          |
|---|----------|
| - Änderung/Aufhebung des MTP/SCCP-Routings für CCBS/CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und ICP-B.1 | 161,39 € |
|---|----------|

nachfolgendes Entgelt je Bestandsrufnummer / je Bestellung:

- |   |         |
|---|---------|
| - Änderung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach den Ursprüngen internationale Telefonnetze (z.B. ICP-O6-I, etc.), nationale Mobilfunknetze (z.B. ICP-Z.13, etc.), zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Deutschen Telekom und von ÖTel in anderen Festnetzen (z.B. Telekom-O.5, etc.) sowie die Aufhebung der IN- Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste, je Bestandsrufnummer | 0,51 €  |
| zuzüglich<br>Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung für Änderung der IN-Leitweglenkung und für Aufhebung der IN-Leitweglenkung   | 65,53 € |

nachfolgendes Entgelt je Netzübergang:

- |   |         |
|---|---------|
| - Freischaltung/Aufhebung zusätzlicher Zusammenschaltungsdienste bzw. von Dienstekennzahlen am Netzübergang | 25,96 € |
|---|---------|

nachfolgende Entgelte je ICAs:

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| - Änderung der Bündelaufteilung | 70,22 € |
|---------------------------------|---------|

- Änderung der Zeichengabekanäle 17,70 €

## 2.) Automatisches Überlaufrouting

### a.) Einrichtung/Änderung/Aufhebung des Automatischen Überlauf routings

#### nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

von LEZB in zugehörigen SEZB	35,05 €
von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	35,88 €
von SEZB in zugehörigen GEZB	36,70 €
von GEZB in anderen GEZB	35,62 €

### b.) Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlauf routings

#### nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	86,96 €
von SEZB in zugehörigen GEZB	86,96 €
von GEZB in anderen GEZB	69,40 €

### c.) Überlaufkapazitäten, jährlich, je 64 kbit/s

von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	182,21 €
von SEZB in zugehörigen GEZB	182,21 €
von GEZB in anderen GEZB	279,97 €

## 3.) Manuelles Ausfallrouting für die Verkehrsrichtung Deutsche Telekom→ICP

### Einrichtung/Aufhebung/Aktivierung/Deaktivierung des manuellen Ausfall routings

#### nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

Einrichtung	70,59 €
Aufhebung	58,25 €
Aktivierung	104,64 €
Deaktivierung	80,33 €

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben Leistungsbeschreibungen aller beantragten Leistungen (Anlage 1), eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 2), eine Erläuterung zur Preisbildung (Anlage 3), eine Übersicht über die zu erwartenden Absatzmengen, Umsätze und Deckungsbeiträge (Anlage 4) sowie die Kostennachweise (Anlage 5). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltverfahrens vorgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin darüber hinaus in mehreren Schreiben auf schriftliche Auskunftsverlangen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Entgeltantrag Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschluss-

kammer zusätzliche Unterlagen vorgelegt. Außerdem fand am 14.01.2010 ein Vor-Ort-Termin statt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Beigeladene zu 3. schriftlich Stellung genommen.

Die Beigeladene ist der Ansicht, dass Entgelte im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen und Folgemaßnahmen hierzu grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind. Weiterhin kritisiert die Beigeladene die umfangreichen Schwärzungen der Antragsunterlagen, die ihr eine Stellungnahme zu dem Antrag nur eingeschränkt möglich machten. Inhaltlich habe sich die Anzahl der bei der Entgeltgenehmigung zu berücksichtigenden Vermittlungseinrichtungen an Effizienzkriterien auszurichten. Es dürften nur Entgelte für Vermittlungsstellen in Rechnung gestellt werden, die eine effiziente Netzstruktur widerspiegeln, weil ansonsten zweierlei Maßstäbe angelegt und die Regulierungsentscheidungen inkonsistent würden. Sollte dies nicht berücksichtigt werden, müsste die Bundesnetzagentur wenigstens untersuchen, ob es im Bereich der Anzahl der VStn zu Reduzierungen gekommen sei. Schließlich seien die von der Antragstellerin nachgewiesenen „Vivento-Aufwendungen“ in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur ([www.bnetza.de](http://www.bnetza.de)) sowie im Amtsblatt Nr. 23 der Bundesnetzagentur vom 02.12.2009 als Mitteilung Nr. 581/2009 veröffentlicht worden.

Mit Schreiben vom 22.01.2010 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 27.01.2010 mitgeteilt, von einer Stellungnahme abzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

## II.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

### 1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG).

Gemäß § 135 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz TKG konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil sich zum einen sämtliche Beteiligten damit einverstanden erklärt ha-

ben und zum anderen eine solche keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht hätte und daher für die Überzeugungsbildung der Beschlusskammer nicht erforderlich war.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

## **2. Genehmigungspflicht**

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich aus den Ziffern 1.1 und 2. der Regulierungsverfügung BK3d-08/023 vom 22.04.2009. Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Zusammenschaltung und damit auch die Entgeltgenehmigungspflicht (vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 TKG i.V.m. § 21 TKG) umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung zur Netzzusammenschaltung zugleich auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Leistung erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen (vgl. Beschluss BK3d-08/023 vom 22.04.2009, S. 30). Eine solchermaßen enge Verbindung zur „eigentlichen“ Zusammenschaltungsleistung liegt vor, wenn die Leistung einen im Wesentlichen technischen Bezug zu dem zusammengeschalteten Telekommunikationsnetz aufweist. Das ergibt sich aus der Definition der Zusammenschaltung in § 3 Nr. 34 TKG als physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen.

Die Einrichtung der Leitweglenkung steht in einem unmittelbaren technischen Bezug zu dem zusammengeschalteten Telekommunikationsnetz. Aufgabe der Leitweglenkung ist es, den Aufbau der Verbindungen festzulegen. Durch die Leitweglenkung für die Zusammenschaltungsleistungen wird der Weg zum festgelegten Übergabepunkt für die vereinbarten Leistungen im Netz der Antragstellerin eingerichtet. Ohne die Einrichtung der Leitweglenkung kann der ICP keine Zuführungsleistung aus dem Netz der Antragstellerin nachfragen.

Auch das automatische Überlauffrouting sowie das manuelle Ausfallrouting stehen in einem technischen Bezug zu dem zusammengeschalteten Telekommunikationsnetz. Mit Hilfe eines automatischen Überlauffroutings wird Verkehr, der über die Kapazität der VE:N hinausgeht und daher über diesen Netzübergabepunkt nicht abgewickelt werden könnte, automatisch auf eine weniger ausgelastete VE:N geleitet und dem Zusammenschaltungspartner dort übergeben. Dies hat den Vorteil, dass für den ICP bestimmte Verbindungen bei Verkehrsspitzen nicht wegen Kapazitätsengpässen verlustig gehen. Mit Hilfe eines manuellen Ausfall-

routings wird Verkehr, der an einem bestimmten Zusammenschaltungspunkt übergeben werden soll, jedoch über diesen Netzübergabepunkt nicht abgewickelt werden kann, weil der Übergabepunkt wegen einer planbaren Maßnahme oder Störung nicht genutzt werden kann, manuell auf eine funktionsfähige VE: N eines anderen Übergabepunktes geleitet und dem Zusammenschaltungspartner dort übergeben. Dies hat den Vorteil, dass Verbindungen trotz Störungen bzw. planbaren Maßnahmen an einzelnen Übergabepunkten gleichwohl übernommen bzw. übergeben werden.

### **3. Art der Entgeltgenehmigung**

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht anhängig, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

### **4. Genehmigungsfähigkeit**

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG (dazu Ziffer 4.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (dazu Ziffer 4.2).

#### **4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG**

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen

der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.07, , S. 4f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

#### **4.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen**

Die überwiegende Zahl der beantragten Entgelte (Konfigurationsentgelte, Einmalentgelte in Zusammenhang mit dem automatischen Überlauffrouting und dem manuellen Ausfallrouting) basieren in erster Linie auf Prozesskosten. Allein den Überlassungsentgelten für das automatische Überlauffrouting liegen vorrangig linien-, vermittlungs- und übertragungstechnische Investitionen zugrunde. Sowohl die Kapitalkosten als auch die Prozesskosten werden nach den Kalkulationen der Antragstellerin noch um weitere Kostenbestandteile - durchweg um Ansätze für Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG sowie teilweise um Beträge für Betriebs- und Mietkosten und Fakturierung - erhöht.

Die Kostennachweise der Antragstellerin haben den gleichen Releasestand wie die Kostenunterlagen zu den vorausgegangenen Entgeltanträgen für die Bereitstellung und Überlassung von ICAs und für die Kollokationen in Zusammenhang mit ICAs bzw. der Teilnehmeranschlussleitung.

#### **4.1.1.1 Bewertung der Kalkulationsbestandteile ausgenommen des Nachweises der Investitionen**

Im Hinblick auf die Bewertung der Prozesskostenkalkulation und der Kalkulationen der Einzelkosten weiterer Kostenbestandteile, der Gemeinkosten einschließlich informationstechnischer Kosten sowie der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG gelten deshalb die Ausführungen gemäß ICAs-Beschluss BK 3c-09-068/E21.09.2009 vom 30.11.2009, S.15 – 17 des amtl. Umdrucks, unverändert.

Danach liegen insbesondere den Prozesskosten, den Betriebskosten, den Mietkosten, den Gemeinkosten und den Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG hinreichende und modifizierbare Preis-/Mengengerüste zugrunde.

Allerdings konnten die in den Gemeinkosten gegenüber vorausgehenden Anträgen zusätzlich enthaltenen informationstechnischen Kosten, die zu einer ganz erheblichen Steigerung des Gemeinkostenblocks führen sollen, - wie ebenfalls bereits in der ICAs-Entscheidung vom 30.11.2009 – wegen Nachweismängeln nicht akzeptiert werden.

Eine über die ICAs-Entscheidung hinausgehende Beurteilung der Kostenunterlagen war allein in Bezug auf die Investitionskalkulation für das automatische Überlaufrouting vorzunehmen:

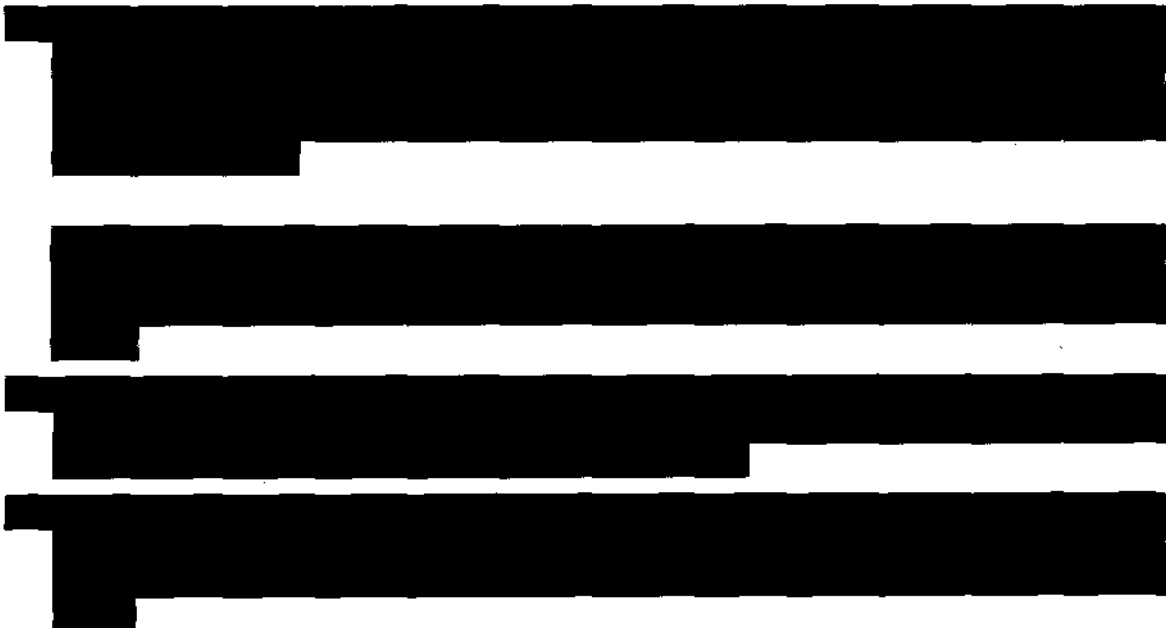
#### **4.1.1.2 Bewertung der Investitionskalkulation**

Die Kalkulation der Investitionen wurde weitgehend akzeptiert. Dabei wurde nicht nur die Ermittlung der diensteunabhängigen Gesamtinvestition, sondern, nach einer Änderung der Vorgehensweise in Anlehnung an die Berechnungsweise der Beschlusskammer gemäß Entscheidung vom 30.01.2008, auch die Allokation der Investitionen auf Dienstleistungen (dienstespezifische Kalkulation) nunmehr in Teilen anerkannt.

Im Einzelnen:

##### **Methodik**

Die Investitionswerte werden von der Antragstellerin unter Verwendung verschiedener Kalkulationstools ermittelt.



Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Kostenergebnisse basieren weitgehend auf Vollermittlungen. In die Berechnung der vermittlungstechnischen Investitionen fließen also beispielsweise sämtliche Vermittlungsstellen der Antragstellerin in ihrem bundesweiten Netz ein. Der Umfang der Unterlagen in elektronischer Form geht dementsprechend weit über die in dem Antrag enthaltenen ausgedruckten 1270 Seiten hinaus.

### **Diensteunabhängige Investitionskalkulation**

Die Investitionsmodellierung der Antragstellerin liefert im Tool CSP Node PSTN für die Teile der Vermittlungstechnik, die für die Realisierung des automatischen Überlaufoutings von Bedeutung sind (Grundausrüstung, Leitungsabschluss digital (LAD) und Signalisierung) anhand von 20 beispielhaften Vermittlungsstellen eine nachvollziehbare Darstellung der relevanten Eingangsparameter und ihrer Verknüpfungen.

Wie bereits in den beiden letzten Beschlüssen zu den Konfigurationsentgelten und dem automatischen Überlaufouting BK 4b-05-098 / E 22.11.05 vom 31.01.2006 und BK 3c-07-041 vom 30.01.2008 ausgeführt,

Unter Rückgriff auf die von der Antragstellerin übersandte Excel-Kalkulation sind Änderungen der - als Bundesdurchschnittswerte ausgewiesenen - Eingangsparameter zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung durchführbar: So lassen sich z. B. Beschaltungsgrade oder die bundeseinheitlichen Einkaufspreise der unterschiedlichen Komponenten variieren und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Gesamtkosten zumindest näherungsweise quantifizieren.

In Bezug auf die Gesamtinvestitionen für die Grundausrüstung und die Signalisierung besitzt die diensteunabhängige Kalkulation der Antragstellerin eine vergleichbare Qualität.

Auch die Berechnungen zur Bestimmung der linien- und übertragungstechnischen Investitionen durch CSP-Link sind nachvollziehbar und schlüssig (siehe ebenfalls bereits Beschluss vom 30.01.2008, S. 13 des amtl. Umdrucks).

Allerdings wurden die Zuschläge im Rahmen der Investitionswertberechnungen (betrifft die Anlagenklassen 6518, 6519 und 6810), wie in zahlreichen vorausgegangenen Verfahren (siehe zuletzt ICAs-Beschluss, BK 3c-09-068 / E 21.09.2009 vom 30.11.2009) von der Antragstellerin nicht nachgewiesen, so dass die betreffenden Beträge bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wiederum nicht berücksichtigt worden sind.

### **Dienstespezifische Investitionskalkulation**

Die dienstespezifische Investitionskalkulation der Antragstellerin wurde – im Gegensatz zum vorausgegangenen Beschluss – nunmehr teilweise anerkannt.

Die bisherige Allokationsmethodik gemäß den Kostenunterlagen zum Entgeltantrag vom 22.11.2007 auf Grundlage des Anteils des jeweiligen Dienstes an der Verkehrsmenge in der Hauptverkehrsstunde hatte zu ganz erheblichen Schwankungen im Zeitablauf und zu unterschiedlichen Entwicklungen vergleichbarer Dienstleistungen geführt, die nicht plausibel waren (siehe Beschluss vom 30.01.2008, S. 14 des amtl. Umdrucks).

In der aktuellen Kalkulation werden demgegenüber, grundsätzlich vergleichbar der Vorgehensweise der Beschlusskammer in der Entscheidung vom 31.01.2008, die diensteunabhängigen Gesamtinvestitionen je Anlagenklasse durch die bundesweite Gesamtzahl der relevanten beschalteten LADs (Vermittlungstechnik) bzw. der relevanten Kanäle der „Link Sets“ (64 kbit/s Kanäle – Linien – und Übertragungstechnik) geteilt.

Dabei gibt die Antragstellerin ergänzend zur Vorgehensweise der Beschlusskammer für die einzelnen Dienstleistungen (Überlaufrouting SEZB zu GEZB bzw. GEZB zu GEZB) bzgl. der verschiedenen Netzelemente differenzierte, aus der technischen Nutzung resultierende Nutzungsfaktoren an. Die Investitionswerte je LAD bzw. je 64 kbit/s- Kanal werden mit diesen Nutzungsfaktoren multipliziert. Eine derartige Vorgehensweise zur Quantifizierung von Investitionswerten in Anlehnung an die Nutzung der Netzelemente durch die einzelnen Dienste, die eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung fördert, wurde erstmalig bereits in dem letzten Beschluss zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten akzeptiert (vgl. BK 3c 08-0137/E19.09.2008 vom 28.11.2008, S. 26 – 27 u. 35 des amtlichen Umdrucks).

Allerdings führt die Berechnung der Antragstellerin im Hinblick auf die speziellen Bestandteile der Vermittlungstechnik „Grundausüstung“ und „Signalisierung“ nicht zu einer sachgerechten Allokation, da die Methodik eine exklusive Reservierung dieser Netzteile für den Dienst „automatisches Überlaufrouting“ unterstellt, von der in der Praxis nicht auszugehen ist (siehe im Einzelnen Ziffer 4.1.3.2.2).

#### **4.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG**

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52).

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen bzw. allein auf der Grundlage einer alternativen Erkenntnismöglichkeit zu bescheiden. Denn die festgestellten Mängel beziehen sich auf abgrenzbare Passagen der Kostenkalkulation, insbesondere auf Teile der dienstespezifischen Investitionskalkulation und Angaben zur Informationstechnik. Für den überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragstellerin hinreichende Nachweise vorgelegt. Vor allem sind die wesentlichen Investitionswerte und die Prozesskosten als wichtigste Kostenbestandteile der in dem Entgeltantrag enthaltenen Leistungen durch umfangreiche Unterlagen nachgewiesen worden. Deshalb war die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter Bezugnahme auf die Kostenunterlagen weitestgehend möglich.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dieses Vorgehen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

#### **4.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**

Durch gebotene Modifizierungen anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise hat die Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Nachdem bereits auf Grundlage der vorausgegangenen Entscheidung vom 30.01.2008 deutliche Reduzierungen zu verzeichnen waren, sind die genehmigten einmaligen Entgelte für die Konfigurationsmaßnahmen, das automatische Überlaufrouting und das manuelle Ausfallrouting teilweise nochmals gesunken. Die Reduzierungen folgen insbesondere aus der Anpassung von Prozesszeiten durch die Antragstellerin in Verbindung mit effizienzorientierten Korrekturen der Stundensätze durch die Beschlusskammer. Für etwas mehr als die Hälfte der Entgeltpositionen haben die Aktualisierungen der Prozesskostenkalkulation auch zu einer Anhebung der bislang geltenden Tarife geführt. Dabei stehen die Entgeltsteigerungen vorrangig in Zusammenhang mit modifizierten Häufigkeiten, die sich mit einem veränderten Bestellverhalten der Carrier erklären (siehe auch Ziffer 4.1.3.1.2).

Die Verringerung der jährlichen Tarife für die Überlaufkapazitäten resultiert daraus, dass die Nutzung bestimmter Teile der Vermittlungstechnik (Signalisierung und Grundausrüstung) durch das automatische Überlaufrouting nach Auffassung der Beschlusskammer vernachlässigt werden kann und dies nunmehr im Rahmen einer detaillierteren Berechnung zur Kostenallokation berücksichtigt worden ist.

Im Einzelnen begründet sich die Höhe der genehmigten Entgelte wie folgt:

#### **4.1.3.1 Entgelte für die Konfigurationsmaßnahmen, die Einrichtung/Änderung/ Aufhebung und das Sperren/Entsperren des automatischen Überlauf routings sowie die Einrichtung / Aufhebung / Aktivierung / Deaktivierung des manuellen Ausfall routings**

##### **4.1.3.1.1 Kalkulationsmethodik und Kostenentwicklung**

Die Produkt- und Angebotskosten, die den Entgelten für die Konfigurationsmaßnahmen und den einmaligen Entgelten in Zusammenhang mit dem automatischen Überlaufrouting und dem manuellen Ausfallrouting zugrunde liegen, ergeben sich nach der Vorgehensweise der Antragstellerin durch Multiplikation von Prozesszeiten und Stundensätzen sowie durch anschließende Erhöhung um Gemeinkostenzuschläge und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG. In die Bearbeitungspauschalen und die Tarife für die Einrichtung und Aufhebung des manuellen Ausfall routings fließen darüber hinaus noch Fakturierungskosten ein.

##### **4.1.3.1.2 Prozesszeiten**

###### **Prozesszeiten der Konfigurationsmaßnahmen**

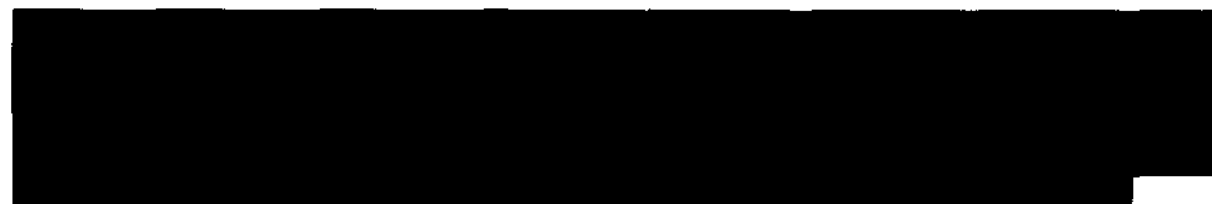
Die Ansätze für die sogenannte „IC-Referenz“ (Ressort NMV 5) waren aufgrund von Erkenntnissen aus einem Vor-Ort-Termin am 14.01.2010 in Heusenstamm zu reduzieren.

Gemäß Beschluss BK3c-07-041 vom 30.01.2008 waren die betreffenden Zeiten noch komplett gestrichen worden. Mit ihrem Antrag vom 20.11.2009 hat die Antragstellerin zunächst eine verbesserte Erläuterung der durchgeführten Tätigkeiten vorgelegt. Diese wurden auf Nachfrage der Beschlusskammer mit Schreiben vom 16.12.2009 noch weiter detailliert. Ihre Berechtigung dem Grunde nach konnte auch in dem o. g. Vor-Ort-Termin bestätigt werden. Bei der „IC-Referenz“ handelt es sich um die Pflege einer Excel-Datei, in der die Einzugsbereiche aller ICP mit ihren Leistungen inklusive automatischem Überlaufrouting (AÜR) und manuellem Ausfallrouting (MAR) dokumentiert sind. Sie dient der Qualitätssicherung und erleichtert die Überprüfung von Konfigurationsmaßnahmen. Die Datei wird bereits seit vielen Jahren gepflegt und die Kosten der entsprechenden Tätigkeiten flossen ursprünglich in die Gemeinkosten ein. Erstmals wurden Sie im vorhergehenden Antrag als Einzelkosten geltend gemacht.

Laut den Aufnahmebögen für Prozesszeiten betreffen vier Tätigkeitsschritte die IC-Referenz. Für diese Prozesse wurde im Rahmen des Vor-Ort-Termins eine Zeitmessung durchgeführt. Bei drei von vier Tätigkeiten wurden die von der Antragstellerin in den Kostenunterlagen ausgewiesenen Prozesszeiten erheblich unterschritten. Wenn auch zu berücksichtigen ist,

dass bei diesem Termin eine bereits erfolgte Eingabe der IC-Referenz zu Demonstrationszwecken erneut durchgeführt wurde und daher weder mögliche Nachfragen noch sonstige Fehler bei der Auftragserteilung auftraten, rechtfertigen die Ergebnisse der Vor-Ort-Beobachtung dennoch eine Verringerung der Prozesszeiten um 50%. Allein bezüglich der Tätigkeit „IC-Referenz: Änderungen eintragen“ ergaben sich keine Hinweise auf gebotene Kürzungen.

Da die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der IC-Referenz lediglich mit einer geringen Gewichtung in die Kalkulation einfließen, ergeben sich durch die Reduzierungen nur geringfügige Kostenkürzungen.



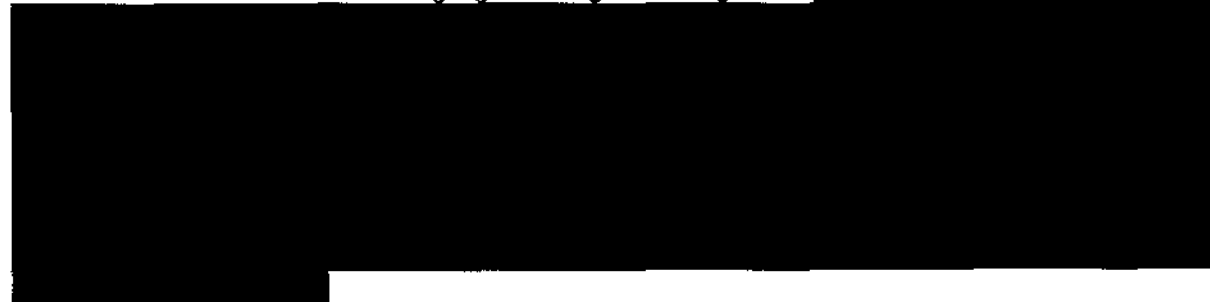
Die Zeitansätze für die Projektierung „KUBENETZ“ der Tarifposition „Änderung der Bündelaufteilung“ waren entsprechend der Genehmigung der Entgelte für die Leistungen im Zusammenhang ICAs ohne Kollokation sowie Kaskadierung ICAs (Az.: BK3c-09/068) nunmehr anzuerkennen.

Die mit Beschluss BK3c-07-041 vom 30.01.2008 gekürzte Zeit für die Vorfakturierung wurde im aktuellen Entgeltantrag nicht mehr ausgewiesen. Stattdessen wurden bei der Kalkulation der Überlassungsentgelte für ICAs Customer Sited bzw. ICAs Physical Co-Location Ansätze für das Prebilling berücksichtigt.

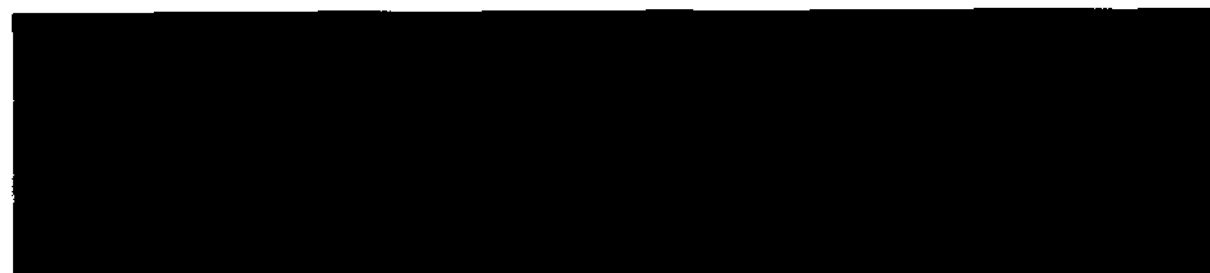
#### **Prozesszeiten des automatischen Überlauf routings**

In den Kalkulationen zu den Tarifen für die Einrichtung / Änderung / Aufhebung des automatischen Überlauf routings waren die Ansätze für die „IC-Referenz“ ebenfalls bei drei Prozessen zu reduzieren (siehe oben).

Trotz der Kürzungen übersteigen die genehmigungsfähigen Tarife aufgrund einer Erhöhung der Prozesszeiten die bislang genehmigten Entgelte.



#### **Prozesszeiten des manuellen Ausfall routings**



Die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der „IC-Referenz“ durch das Ressort NMV 5 waren auch beim manuellen Ausfallrouting bei drei von vier Aktivitäten zu kürzen (siehe oben). Demzufolge waren die Prozesszeiten für die Einrichtung und Aufhebung um jeweils [REDACTED] Minuten (gewichtet) zu reduzieren.

Bereits die beantragten Tarife für die Einrichtung und Aufhebung des manuellen Ausfallrouting je betroffener Vermittlungseinheit sind im Vergleich zu den zuletzt beantragten und genehmigten Werten deutlich niedriger. Ausschlaggebend dafür sind vorwiegend von der Antragstellerin geltend gemachte niedrigere Prozesszeiten der Teilprozessschritte sowie gesunkene Gewichtungsfaktoren (z. B. das Verhältnis von Customer-Sited-Aufträgen zur Anzahl der Vermittlungseinrichtungen im Betrachtungszeitraum). Zusammenfassend führt dies zu einem Rückgang des Entgelts um [REDACTED] % bei der Einrichtung und [REDACTED] % bei der Aufhebung des manuellen Ausfallroutings.

#### 4.1.3.1.3 Stundensätze

Die von der Antragstellerin angegebenen Stundensätze („KeL 2009“) waren aufgrund von Korrekturen der in ihre Ermittlung eingeflossenen Miet- und Zinskosten zu reduzieren. Im Ergebnis wurden für den Führungsbereich DT TS (bzw. das hier relevante Ressort ZS) [REDACTED] € (statt beantragten [REDACTED] €), für den Führungsbereich DT NP (bzw. das Ressort TI-NMT/NMV) [REDACTED] € (statt beantragten [REDACTED] €) sowie für den Führungsbereich ZW (bzw. das Ressort ZW AM) [REDACTED] € (statt beantragten [REDACTED] €) anerkannt.

Zur Begründung im Detail wird auf den ICAs-Beschluss BK3c-09-068/E 21.09.2009 vom 30.11.2009, S. 32-34 des amtlichen Umdrucks, verwiesen.

#### 4.1.3.1.4 Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin für die Fakturierungseinzelkosten in Höhe von [REDACTED] € (statt [REDACTED] € gemäß letzter Entscheidung), der in der Kalkulation der Antragstellerin für die Bearbeitungspauschalen und die Tarife für die Einrichtung und Aufhebung des manuellen Ausfallroutings enthalten ist, wurde akzeptiert (siehe bereits ICAs-Beschluss BK3c-09-068/E 21.09.2009 vom 30.11.2009, S. 25 des amtlichen Umdrucks).

#### 4.1.3.1.5 Gemeinkosten

Ebenfalls entsprechend der Vorgehensweise in der ICAs-Entscheidung wurden zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Gemeinkosten zunächst auf Grundlage der Kostenunterlagen diejenigen Kostenarten und Kostenstellen herausgerechnet, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind. Desweiteren waren der in die Berechnungen der Antragstellerin eingeflossene kalkulatorische Zinssatz sowie die Mietkosten zu reduzieren und die vereinzelbaren Kosten der Informationstechnik abzuziehen. In einem letzten Schritt wurde die so ermittelte Gemeinkostengesamtsumme mittels einer Um-

satzschlüsselung auf die verschiedenen Produkte verteilt (siehe ICAs-Beschluss vom 30.11.2009, S. 25-27 des amtl. Umdrucks).

Soweit die Unterlagen der Antragstellerin für das maßgebliche Jahr 2008 keinen Umsatz für einzelne Leistungen enthielten, wurde dabei der jeweilige Tarif durch den Gesamtumsatz des Unternehmens geteilt und dann mit der akzeptierten Gemeinkostengesamtsumme multipliziert.

#### **4.1.3.1.6 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte**

Die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte wurden in Bezug auf die Bereitstellungsentgelte auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin grundsätzlich anerkannt.

Allerdings waren die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen (siehe ICAs-Beschluss vom 30.11.2009, S. 34f. des amtl. Umdrucks).

Die von der Bundesnetzagentur auf diese Weise berechneten Beträge sind häufig höher als die Angaben der Antragstellerin, da die im Jahre 2008 geltenden Tarife, auf denen die Umsatzschlüsselung basiert, teilweise signifikant über den nunmehr beantragten Entgelten lagen. Gemessen an der Höhe der Tarife machen die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG jedoch in jedem Fall nur einen geringen Anteil aus.

#### **4.1.3.1.7 Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**

Zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden die von der Antragstellerin angegebenen bzw. die nach Ziffer 4.1.3.1.2 gekürzten Zeiten mit den korrigierten Stundensätzen nach Ziffer 4.1.3.1.3 multipliziert. Die Ergebnisse wurden um die reduzierten Gemeinkostenwerte (Ziffer 4.1.3.1.5), die gemäß Umsatzschlüsselung ermittelten Beträge für Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG (Ziffer 4.1.3.1.6) und ggf. um die von der Antragstellerin ausgewiesenen Fakturierungskosten (Ziffer 4.1.3.1.4) erhöht.

Soweit die derart berechneten Beträge in Einzelfällen geringfügig über den Antragswerten lagen, wurden die beantragten Tarife genehmigt.

Die genauen Ermittlungen lassen sich der Berechnungs-CD, die Bestandteil der Verfahrensakte ist, entnehmen.

#### **4.1.3.1.8 Systematik der Tarifierung**

Die Beschlusskammer ist nach wie vor der Auffassung, dass es nicht gerechtfertigt wäre, entsprechend der Forderung der Beigeladenen zu 3. die vermittlungsstellenabhängigen Tarife für Konfigurationsmaßnahmen im Sinne eines „Greenfield-Ansatzes“ abweichend von dem vorhandenen Netz der Antragstellerin nur für eine begrenzte Anzahl von Vermittlungsstellen zu erheben. Die Beschlusskammer hatte bereits in ihrer Entscheidung zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten (Az. BK 4a-01-026/E 03.08.01) vom 12.10.01 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anzahl der LEZB (475) „nicht der Anzahl der VSt auf der untersten Ebene entsprechen“ muss (Seite 40 des Beschlusses vom 12.10.01).

#### **4.1.3.2 Laufende Entgelte für das automatische Überlaufrouting**

##### **4.1.3.2.1 Kalkulationsmethodik**

Die laufenden Entgelten für das automatische Überlaufrouting basieren auf Investitionswerten für die Linien-, Übertragungs- und Vermittlungstechnik, die in den unter Ziffer 4.1.1.2

aufgeführten Kalkulationstools ermittelt werden. Die Investitionswerte werden anschließend unter Rückgriff auf Annuitätenfaktoren, deren Höhe durch den kalkulatorischen Zinssatz und ferner durch die Abschreibungsdauern bestimmt ist, in Kapitalkosten umgerechnet. Zur Quantifizierung der Gesamtkosten werden die Kapitalkosten noch um Betriebs-, Miet- und Gemeinkosten sowie um Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG erhöht.

#### 4.1.3.2.2 Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Investitionswerte

- Den Ausgangspunkt der Berechnungen der Beschlusskammer bilden die von der Antragstellerin nachgewiesenen diensteunabhängigen vermittlungs-, übertragungs- und linientechnischen Investitionsbestandteile des automatischen Überlauffroutings.

Allerdings waren die vermittlungstechnischen Investitionswerte, soweit die Angaben der Antragstellerin die Preisreduzierungen der vergangenen Jahre nicht hinreichend berücksichtigen, zur Ermittlung von aktuellen Wiederbeschaffungspreisen anhand von Daten des statistischen Bundesamtes zu kürzen. Zur Vorgehensweise wird auf den ICAs-Beschluss vom 30.11.2009, S. 19f. des amtl. Umdrucks, verwiesen. Danach wurden im Wesentlichen nach Indizierung sämtlicher relevanter Investitionskomponenten für alle VStn, für die differenzierte Mengengerüste vorlagen, korrigierte Investitionswerte quantifiziert und eine prozentuale Differenz zu den entsprechenden Beträgen der Antragstellerin ermittelt. Leicht abweichende Ergebnisse dieser Berechnungen gegenüber den Ermittlungen im ICAs-Verfahren folgen allein aus geringfügigen Unterschieden der relevanten Funktionskomponenten. Im Ergebnis liegen die Wiederbeschaffungspreise für LADs, die die Bundesnetzagentur unter Einbezug der Daten des statistischen Bundesamtes bestimmt hat, durchschnittlich um [REDACTED] % (EWSD) bzw. [REDACTED] % (S 12) unter den Angaben der Antragstellerin.

Die vermittlungstechnischen Gesamtinvestitionen der für das automatische Überlauffrouting relevanten „Funktionen“ in allen bundesweit vorhandenen VStn wurden entsprechend gekürzt.

Die Ansätze für die Anlagenklassen 6518, 6519, 6810 („sonstige technische Einrichtungen der Fernsprechvermittlungstechnik“, „Rechner im Bereich der Vermittlungstechnik“ und „Rechnersysteme in der Technik“) wurden demgegenüber mangels Nachweis (siehe Ziffer 4.1.1.2) nicht akzeptiert.

Die Angaben für die übertragungs- und linientechnischen Investitionen wurden nach Prüfung durch die Fachabteilung unter Berücksichtigung folgender geringfügiger Korrekturen anerkannt:

Da die Antragstellerin auch auf Nachfrage der Beschlusskammer nicht schlüssig begründet hat, warum in die Kalkulation erstmals nicht nur Tiefbauinvestitionen für Ortsnetzverbindungs- und Fernkabel, sondern auch für das Zugangsnetz einbezogen worden sind, wurden die betreffenden Ansätze gestrichen. Der Gesamtinvestitionswert der relevanten Anlagenklasse 75x35 reduziert sich dadurch um [REDACTED] %.

Darüber hinaus waren aufgrund einer Doppelbeaufschlagung des Mehrfachrohres mit dem Investitionszuschlagsfaktor für Planungsleistungen und Disposition (IZF) die Investitionen der Anlagenklasse 7484 um [REDACTED] % zu kürzen. Die Berechtigung dieser Korrektur wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 13.01.2010, Antwort zu Frage 1.7, eingeräumt. Ansonsten wurde der IZF ebenso wie der Zuschlag für das Zentrale Data Communication Network (ZDCN) für Steuerungs-, Transfer- und Wartungsfunktionen sowie Betriebszustandsmeldungen in die Kalkulation einbezogen.

- Für die anschließende dienstespezifische Kalkulation wurde bzgl. der LAD- und der Link Set-Investitionen der Vorgehensweise der Antragstellerin gefolgt, nicht aber hinsichtlich der Allokation der Investitionen für die Grundausrüstung und Signalisierung. Denn die von der Antragstellerin in einem ersten Schritt der dienstespezifischen Kal-

kulation durchgeführte Division der Gesamtinvestitionen durch die Anzahl der LADs bzw. Kanäle impliziert, dass die jeweiligen Netzelemente ausschließlich für den Dienst „automatisches Überlauffrouting“ reserviert sind. In Bezug auf die Übertragungswege und die Leitungsanschlüsse ist dies vertretbar, da hier von einer gewissen Kapazitätsvorhaltung für das automatische Überlauffrouting ausgegangen werden kann. Die Grundausrüstung jedoch stellt Rechnerkapazitäten für sämtliche über das PSTN realisierte Dienste zur Verfügung. Die für eine Verteilung auf Dienste relevante Größe ist daher das Gesprächsaufkommen (siehe bereits Beschluss zu den verbindungsabhängigen IC-Entgelten BK 3c-08-137/E 19.09.08 vom 28.11.2008). Ebenso ist die Dimensionierung der Signalisierung, die die Komponenten für den Abschluss der Zeichengabekanäle und zur Verarbeitung der Zeichengabeinformationen umfasst, abhängig vom gesamten Gesprächsaufkommen im Netz. In beiden Fällen hat folglich jeder Dienst diejenigen Investitionen zu tragen, die seinem Anteil am Gesprächsaufkommen aller Dienste entsprechen. Demgegenüber ist es nach Auffassung der Beschlusskammer nicht plausibel, in der Kalkulation von einer Reservierung von Grundausrüstung- und Signalisierungskapazitäten exklusiv für das automatische Überlauffrouting auszugehen.

Da die Antragstellerin keine Verkehrsmengen zum automatischen Überlauffrouting vorlegen konnte (siehe Stellungnahme vom 13.01.2010, Antwort zu Frage 1.3), war es der Beschlusskammer nicht möglich, eine exakte Berechnung der berücksichtigungsfähigen dienstespezifischen Investitionswerte von Grundausrüstung und Signalisierung vorzunehmen. Allerdings ist davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen des automatischen Überlauffroutings, das nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommt, im Vergleich zu anderen Diensten sehr gering ist und im Ergebnis vernachlässigt werden kann. Infolgedessen wurden die Investitionswerte für Grundausrüstung und Signalisierung bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung des automatischen Überlauffroutings nicht berücksichtigt.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Nutzungsfaktoren, mit denen in einem weiteren Schritt der dienstespezifischen Kalkulation die zuvor ermittelten Beträge je LAD bzw. je 64 kbit/s-Kanal multipliziert werden, hat die Beschlusskammer in ihre Berechnungen übernommen.

- Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich im Wesentlichen die nachfolgenden konkreten Berechnungen:

#### Berechnung der vermittlungstechnischen Investitionswerte je LAD

Funktion	Berücksichtigungsfähiger Investitionswert	bundesweit beschaltete LAD	Invest je LAD
Leitungsanschluss	■■■■■■■■■■	■■■■■■■■■■	■■■■■■■■■■

#### Berechnung der linien- und übertragungstechnischen Investitionswerte je 64 kbit/s-Kanal

Übertragungswege	Berücksichtigungsfähiger Investitionswert	bundesweit beschaltete 64 kbit/s-Kanäle	Invest je 64 kbit/s-Kanal
Link Sets	■■■■■■■■■■	■■■■■■■■■■	■■■■■■■■■■

In einem nächsten Schritt waren die Investitionswerte je 64 kbit/s-Kanal für die Produktvarianten SEZB zu GEZB und GEZB zu GEZB getrennt zu ermitteln. Hierzu waren die Investiti-

onswerte je 64 kbit/s-Kanal mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren zu multiplizieren. Die Gewichtungsfaktoren geben an, wie häufig die jeweilige Variante eines AÜR-Kanals einen 64 kbit/s LAD bzw. ein 64 kbit/s Link Set im Durchschnitt nutzt.

#### Investitionswert je 64kbit/s-Kanal für AÜR in der Variante SEZB zu GEZB

Netzelement	Invest je LAD bzw. 64kbit/s-Kanal	Gewichtungsfaktor	Invest je 64 kbit/s-Kanal AÜR SEZB zu GEZB
Leitungsanschluss	■	■	■
Link Sets	■	■	■

#### Investitionswert je 64kbit/s-Kanal für AÜR in der Variante GEZB zu GEZB

Netzelement	Invest je LAD bzw. 64kbit/s-Kanal	Gewichtungsfaktor	Invest je 64 kbit/s-Kanal AÜR GEZB zu GEZB
Leitungsanschluss	■	■	■
Link Sets	■	■	■

Nach zusätzlicher Berücksichtigung der Ansätze für das Leistungsmerkmal Route Threshold belaufen sich die Investitionswerte je 64 kbit/s-Kanal (für LADs und Link Sets) bei der Variante SEZB zu GEZB auf ■ €, bei der Variante GEZB zu GEZB auf ■ €. Diese Werte liegen deutlich unter den von der Antragstellerin ausgewiesenen Beträgen (■ € bzw. ■ €).

Da sich die Investitionswerte für LADs und Link Sets jeweils aus Anlagenklassen mit unterschiedlichen Nutzungsdauern zusammensetzen, wurden die Berechnungen getrennt nach allen relevanten Anlagenklassen vorgenommen. Darüber hinaus wurden die von der Antragstellerin ausgewiesenen geringfügigen Einzelkosten für Richtfunk in die Kalkulation übernommen.

Zu den Ermittlungen im Einzelnen wird auf das Gutachten der Fachabteilung verwiesen.

#### 4.1.3.2.3 Kalkulatorischer Zinssatz und Abschreibungsdauern

Die Beschlusskammer hat sich in Ausübung des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes, welcher Wert im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als angemessene Kapitalverzinsung i. S. v. § 31 Abs. 4 TKG anzusetzen ist (analog VG Köln, Urteil vom 06.02.2003 – Az.: 1 K 8003/98), nach sorgsamer Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, bei der Umrechnung der Investitionswerte in Kapitalkosten einen kalkulatorischen Zinssatz von real 7,19 % anzusetzen (gegenüber 8,07 % gemäß dem vorangegangenen Beschluss).

Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von ■ %, der über unterschiedliche Preisanpassungsfaktoren in anlagenklassenspezifische reale Zinssätze überführt wird, konnte demgegenüber nicht anerkannt werden.

Auf die ausführliche Begründung zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes im Beschluss zur TAL-Überlassung BK 3c-09-005/E 20.01.09 vom 31.03.2009, S. 39 - 47 des amtl. Umdrucks, wird verwiesen.

Die von der Antragstellerin angegebenen Nutzungsdauern (Vermittlungstechnik Hardware: ■ Jahre, Vermittlungstechnik Software: ■ Jahre, Übertragungstechnik: ■ Jahre, Linientechnik Verbindungskabel: ■ Jahre, Kabelrohre und Kabelkanäle: ■ Jahre) wurden hingegen von der Beschlusskammer im Rahmen der Kapitalkostenbestimmung weitgehend anerkannt. Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass die bereits in früheren Entgeltgenehmigungsverfahren akzeptierten Zeitspannen nach wie vor angemessene ökonomische Nut-

zungsdauern darstellen, die die Dynamik der Telekommunikationsmärkte, mögliche technische Neuerungen und wandelnde Nachfragestrukturen hinreichend berücksichtigen.

Lediglich in Bezug auf den – vergleichsweise niedrigen - Investitionswert für Kabelschächte wurde ein Abschreibungszeitraum von 35 Jahren berücksichtigt und nicht, wie von der Antragstellerin angegeben, von ■ Jahren. Der geringere Abschreibungszeitraum für Kabelschächte gegenüber dem Kabelkanal wurde von der Antragstellerin in den Kostenunterlagen nicht belegt und ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach wie vor nicht gerechtfertigt (siehe auch o. g. Beschluss zur TAL-Überlassung vom 31.03.2009, S. 47 des amtl. Umdrucks).

#### **4.1.3.2.4 Mietkosten**

Die von der Antragstellerin angegebene Mietkostensumme war um 21,62 % zu verringern. Die anlageklassenbezogenen Mietkostenfaktoren, die aus dieser Reduzierung nach Berücksichtigung der Verrechnungen des elektronischen Kostennachweises folgen, liegen in den meisten Fällen um 17,8% unter den Angaben der Antragstellerin. Die korrigierten Mietkostenfaktoren wurden auf die von der Antragstellerin für KeL 2009 ausgewiesenen Investitionswerte bezogen (ausgenommen hinsichtlich der nicht anerkannten Ansätze für die Grundausrüstung und Signalisierung, siehe Ziffer 4.1.3.2.2) und die so ermittelten absoluten Beträge in die Kalkulation der genehmigungsfähigen Entgelte übernommen (siehe ICAs-Beschluss vom 30.11.2009, S. 22 des amtl. Umdrucks).

#### **4.1.3.2.5 Betriebskosten**

In Bezug auf die Betriebskosten waren Korrekturen durch Anpassung des in die Berechnung eingeflossenen Stundensatzes des Führungsbereichs DT NP (siehe Ziffer 4.1.3.1.3) vorzunehmen.

Da der von der Antragstellerin vorgelegte „elektronische Kostennachweis“ im Vergleich zu dem vorausgegangenem Verfahren zu den Konfigurationsentgelten, zum automatischen Überlaufrouting und zum manuellen Ausfallrouting weitergehende effizienzbezogene Anpassungen auch der Betriebskosten ermöglicht und zudem die preisbezogenen Reduzierungen des Investitionswertes gemäß Ziffer 4.1.3.2.2 keine Auswirkungen auf die Höhe der Betriebskosten haben, wurden die korrigierten Betriebskostenfaktoren auch hier auf die von der Antragstellerin ausgewiesenen Investitionswerte bezogen (wiederum ausgenommen Grundausrüstung und Signalisierung).

#### **4.1.3.2.6 Gemeinkosten**

Im Hinblick auf die Vorgehensweise zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Gemeinkosten wird auf Ziffer 4.1.3.1.5 verwiesen.

#### **4.1.3.2.7 Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG**

Die von der Beschlusskammer für die Überlassung des automatischen Überlauf routings ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung liegen unterhalb der von der Antragstellerin ausgewiesenen Ist-Kosten, so dass auch hier die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG – entsprechend der Umsatzschlüsselung – in die Kalkulation der genehmigungsfähigen Entgelte einzubeziehen waren.

#### 4.1.3.2.8 Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Unter Berücksichtigung der o. g. vermittlungstechnischen Investitionswerte, des korrigierten kalkulatorischen Zinssatzes und der Abschreibungsdauern, der gekürzten Miet- und Betriebskostenfaktoren, der korrigierten Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG sowie unter zusätzlichem Einbezug der Ansätze für das Leistungsmerkmal Route Treshold ergeben sich die folgenden Kosten:

	Überlaufrouting von SEZB in GEZB und LEZB in GEZB	Überlaufrouting von GEZB in andere GEZB
Kapitalkosten	██████	██████
Betriebskosten	██████	██████
Mietkosten	██████	██████
Gemeinkosten	██████	██████
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG	██████	██████
Richtfunkkosten	██████	██████
<b>Summe (Wert aus Excel)</b>	<b>73,21 €</b>	<b>89,11 €</b>

#### 4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG lagen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstiger Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

- Die Missbrauchsvermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.
- Eine Preis-Kosten-Schere nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG liegt nach den aktuellen Erkenntnissen der Beschlusskammer ebenfalls nicht vor. Eine Preis-Kosten-Schere wäre dann gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, das die Antragstellerin den Wettbewerbern für die Zusammenschaltungsleistungen in Rechnung stellt, und den entsprechenden Endnutzerpreisen nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG). Dabei ist es, wie sich aus der Begründung zu § 26 TKG-E ergibt, nicht notwendig, dass dies für jeden einzelnen Tarif gilt, sofern nur sichergestellt ist, dass effiziente Konkurrenten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht diese Tarife in Kombination nachvollziehen können, ohne Verluste zu machen (BT-Drs. 15/2316, S. 67).

Im Rahmen der bisherigen Regulierungsentscheidungen zu den Endkundenentgelten der Antragstellerin für den Sprachtelefondienst sind auf Basis der in ständiger Ent-

scheidungspraxis der zuständigen Beschlusskammer angewendeten IC+25%-Regel bisher keine Anhaltspunkte für eine Preis-Kosten-Schere zu Lasten der Wettbewerber festgestellt worden.

- Es liegt auch keine Produktbündelung nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 TKG vor.
- Eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, ist nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.
- Schließlich steht die Entscheidung entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

### **5. Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung**

Die Genehmigung der Entgelte gilt antragsgemäß ab dem 01.02.2010

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 31.01.2012 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Entgelte hat sich die Beschlusskammer maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum von 2 Jahren sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Zudem wird dadurch der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten auf ein vertretbares Maß begrenzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 28.01.2010

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Schug

Schölzel